

# GESETZBLATT <sup>885</sup>

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil I

1956	Berlin, den 27. Oktober 1956	Nr. 92
Tag	Inhalt	Seite
4.10.56	Preisverordnung Nr. 651. — Anordnung über die Preise für Kabelschuhe, Kabelklemmerl und Schraubhülsen — .....	885
4.10. 56	Preisverordnung Nr. 654. — Anordnung über die Preise für Schweißelektroden — . . . .	893
5.10. 56	Preisverordnung Nr. 658. — Anordnung über die Weiterberechnung der auf Grund der Preisverordnung Nr. 406 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — eingetretenen Stahlpreiserhöhungen bei Erzeugnissen aus plattiertem Material — . . . .	895
6.10.56	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Lenkung des Wohnraumes .....	895
5.10. 56	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft. — Erforschung und Bekämpfung der Staublungenerkrankungen — .....	895
22. 9.56	Anordnung über die Befreiung vom Turn- und Sportunterricht in Schulen, Hochschulen und anderen Lehranstalten .....	897
	Hinweis auf Veröffentlichungen Von Sonderdrucken des Gesetzblattes.....	898

#### Preisverordnung Nr. 651.

#### — Anordnung über die Preise für Kabelschuhe, Kabelklemmen und Schraubhülsen —

Vom 4. Oktober 1956

##### § 1

Für die Erzeugnisse der Warennummern:

36 81 85 10/40 Kabelschuhe,

36 81 85 50 Kabelklemmen,

36 81 85 60 Schraubhülsen

gelten die in dieser Preisverordnung festgesetzten Preise und Rabattsätze sowohl für die Inlandsproduktion als auch für Importe.

##### § 2

(1) Für volkseigene Betriebe einschließlich des volkseigenen Handels gelten die sich aus dieser Preisverordnung ergebenden Betriebspreise, Industrieabgabepreise und Verbraucherpreise als Festpreise. Die Industrieabgabepreise und Verbraucherpreise sind in der

Preisliste 1 — Kabelschuhe —

Preisliste 2 — Kabelklemmen —

Preisliste 3 — Schraubhülsen —

als Anlagen zu dieser Preisverordnung aufgeführt. Die Betriebspreise werden in einer Liste vom Ministerium für Schwermaschinenbau herausgegeben. Die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Für alle übrigen Betriebe sind die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise, desgleichen sind die Verbraucherpreise Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den übrigen Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

##### § 3

Die Preise gemäß § 1 gelten „frei Versandstation, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“ — bei Selbstabholung „frei Fahrzeug, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“ — bei Importen „ab Grenze DDR, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“. Außenverpackung gilt als Leihverpackung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

##### § 4

(1) Die Preise dieser Preisverordnung gelten für die Güteklassen „S“ und „1“.

(2) Für Erzeugnisse der Güteklasse „2“ muß ein Abschlag von 10 •/# vorgenommen werden.

(3) Für Erzeugnisse, für die seitens des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung (DAMW) noch keine Klassifizierungsmerkmale festgelegt sind und das Prüfzeichen A erteilt wird, dürfen bis zur Klassifizierung die Preise gemäß Abs. 1 berechnet werden.

(4) Wird seitens des DAMW die Erteilung eines Prüfzeichens verweigert, da die Qualität des Erzeugnisses unterhalb der Mindestgütegrenze liegt, ist ein Abschlag von den Preisen gemäß Abs. 1 zu berechnen. Der Abschlag hat der vom DAMW festgestellten Wertminderung zu entsprechen, beträgt jedoch mindestens 20 %>.

##### § 5

(1) Hersteller gewähren dem Großhandel und den industriellen Abnehmern bei eilen Lieferungen 13 %/« Rabatt vom Verbraucherpreis.

(2) Der Großhandel gewährt den industriellen Abnehmern bei Lieferungen im Streckengeschäft 9 % Rabatt vom Verbraucherpreis.